



T. Stakemeier, Rudolfplatz 3, 50674 Köln

**Rechtsanwalt Torsten M. Stakemeier**

Dirty Weed  
Matthias Friedrich

**Rudolfplatz 3 / 5. Stock, 50674 Köln**

**☎ : +49 221 273 21 527**

**FAX: +49 221 982 59 779**

Theodor-Heuss-Ring 13

[info@rechtsanwalt-stakemeier.com](mailto:info@rechtsanwalt-stakemeier.com)

30627 Hannover

 [www.rechtsanwalt-stakemeier.de](http://www.rechtsanwalt-stakemeier.de)

**friedrich@dirty-weed.com**

Datum: 11.05.2024

Aktenzeichen: **264-2024**

### **Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. i.G.**

Sehr geehrter Herr Friedrich,

hiermit zeige ich an, dass ich die Interessen des Mariana Social Clubs Deutschland e.V. i.G. vertrete.

Ich habe Ihre Ausführungen zu Mariana, der Satzung und Ihre „investigative“ Arbeit hinsichtlich der angeblichen arglistigen Täuschung aufmerksam verfolgt und erhebliche Mängel Ihrer Arbeit sowohl handwerklicher als auch rechtlicher Natur feststellen müssen.

Ich vermute, dass Ihre Motivation u.a. daher rühren könnte, dass Unterstützer Ihrer Seite der Cannabis Social Club Hannover e.V. ist.

Zu Ihren Aussagen im Konkreten:

Ihr Artikel: [Dirty-Weed investigativ - Göttinger CSC täuscht Mitglieder über ihr Team](#) ist nicht nur schlecht recherchiert, die Aussage, dass der Mariana Social Club Göttingen seine Mitglieder täuscht, ist eine abmahnfähige Falschaussage, die auch die Pflicht zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch Sie nach sich ziehen kann.

**Steuernummer:** 204 / 5279 / 2749

**Bankverbindung:** Sparkasse Köln-Bonn

**IBAN:** DE90 3705 0198 1931 0442 40



---

Weder in Ihren Fragen noch in Ihrem Artikel liefern Sie einen Hinweis oder ein Indiz dafür, nach der der angesprochene Dozent nicht im Team von Mariana mitgearbeitet hat oder mitarbeitet. Ihre Fragen sind auch nicht auf eine Aufklärung dieser Behauptung gerichtet, sondern behandeln ausschließlich die niemals von Mariana behauptete Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen.

Die Tatsache, dass Sie eine Täuschung als angeblich überprüfte Tatsache behaupten, ist objektiv unwahr.

Dass Sie vor Ihrer unwahren Behauptung die Gelegenheit ausgelassen haben, sich vorher bei Mariana zu erkundigen, zeigt im Übrigen, dass Sie nicht journalistisch arbeiten. Investigativ ist daran wenig, investigativer Journalismus, den Sie wohl zu suggerieren versuchen, betreiben Sie in diesem Fall nicht.

Ihr Dialog mit ChatGPT bedarf ebenfalls einiger Korrekturen:

#### Punkt 1: Delegiertenversammlung

Eine Delegiertenversammlung wird in der Praxis häufig deshalb installiert, weil eine Mitgliederversammlung so groß wäre, dass normalerweise ein ausreichender Versammlungsraum für die Durchführung der Versammlung nicht beschafft werden könnte und die Durchführung einer Mitgliederversammlung wegen der hohen Zahl der Teilnehmer nicht in geordneter Weise möglich wäre. Eine rechtliche Grenze für die Delegiertenversammlung oder weitere Vorgaben gibt es im Vereinsrecht nicht.

Wie Ihnen bekannt ist, ist Mariana Cannabis Social Clubs Deutschland e.V. i.G. ein Gesamtverein mit 180 Zweigvereinen mit einer maximalen Mitgliederzahl von jeweils 500 Mitgliedern nach dem KCanG. Eine Mitgliederversammlung mit einer derart hohen Mitgliederzahl ist schlicht nicht durchführbar. Zudem entsteht die Problematik, dass aufgrund unterschiedlicher Genehmigungsdauer in den einzelnen Bundesländern für die einzelnen Anbauvereinigungen ein Missverhältnis bzw. Ungleichgewicht hinsichtlich des örtlichen Beteiligungswillens der einzelnen Anbauvereinigungen entstehen kann. Um diesem entgegenzuwirken, haben sich die Gründungsmitglieder auf eine Delegiertenvertretung auf Gesamtvereinsebene entschlossen. Nicht, um einzelne Mitglieder auszugrenzen, sondern um eine Parität der Zweigvereine zu erreichen.



---

Ihre Spekulation geht somit fehl.

## Punkt 2: Unterschiedliche Stimmengewichtung

Hinsichtlich der ungleichen Stimmengewichtung ist zunächst auszuführen, dass diese vereinsrechtlich vollkommen zulässig ist. Aus diesem Grunde haben Sie auch keinen Rechtsverstoß festgestellt oder durch ChatGPT feststellen lassen, sondern schaffen das Konstrukt des „quasi Vetorechts“, was rechtlich und tatsächlich Unsinn ist, entschuldigen Sie den Ausdruck, aber eine treffendere Formulierung konnte ich nicht finden.

Selbst ChatGPT möchte diesen Unsinn nicht wiederholen und antwortet auf Ihre Frage nach dem „quasi Vetorecht“ damit, dass die Gründer ein, im Übrigen gemäß der Abstimmung über die Satzung am 08.05. ausdrücklich gewünschtes „erweitertes Mitspracherecht“ bei wichtigen Entscheidungen haben. Warum? Die Gründer arbeiten seit einem Jahr, ehrenamtlich, an dem Aufbau von Mariana. Natürlich ist es weder in ihrem, noch in dem Sinn der großen Mehrheit der an der Abstimmung über die Satzung beteiligten Mitglieder, dass von außen über Meinungsmache und Mobilisierung aufgrund falscher populistischer Agitation dem Verein Schaden zugeführt werden kann. Das Leitbild und die Kultur des Gesamtvereins Mariana, zu der sich die Mitglieder bei ihrem Eintritt bekannt haben, bleibt erhalten.

Dass Sie Ihre Berechnung des Stimmenanteils (28 statt 40%) im Übrigen selbst korrigieren mussten, ist ein weiteres Beispiel Ihrer „Sorgfalt“ bei Ihrer „Recherche“.

## Punkt 3: Befreiung von dem § 181 BGB

Ihre Ausführungen zu dem § 181 BGB, insbesondere, dass der Vorstand „sonst was veranstalten kann“, sind schlicht unqualifiziert. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgt, wie auch in der Regel auf Unternehmensebene, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen und zu verhindern, dass eine unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparats entsteht, in der nachher die Kontrolleure die Kontrolleure kontrollieren. Ein Selbstkontrahierungsverbot dient insofern oftmals als Rechtfertigung für die Einführung von weiteren, überflüssigen, Vorstandsposten. Ich habe unlängst in der Satzung eines Dachverbandes gelesen, dass drei hauptamtliche Vorstände bereits bestellt wurden. Das nenne ich Missbrauch und Selbstbedienung.



---

Aufgrund der Maßgeblichkeit der Nichtwirtschaftlichkeit des CanG für die Anbauvereinigungen und die in der Satzung festgeschriebene Maßgeblichkeit für den Gesamtverein, in Verbund mit einer installierten Finanzaufsicht, in Verbund mit den gesetzlichen Vorschriften, nach denen Insichgeschäfte dem Drittvergleich standhalten müssen, ist eine ausreichende Missbrauchskontrolle und -verhinderung gegeben, damit der Vorstand nicht „sonst was veranstalten kann“.

Ihre Befürchtungen sind somit nicht sachlich fundiert, sondern eher Ausdruck unbegründeten Misstrauens.

#### Punkt 4: Satzungsänderung und Mitgliederversammlung

Ihr Aufruf an die Mitglieder hinsichtlich der bevorstehenden Mitgliederversammlung haben sich aufgrund der ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung erledigt. Nichts hatte rechtliche Relevanz, die Einladung war unter Bekanntgabe des Textes erfolgt, die Abstimmung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Aussage „Mariana verhindert bewusst mit dem gewählten Zeitpunkt, dass ein Großteil der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen kann, denn zu dem angedachten Zeitpunkt werden die meisten arbeiten oder in der verdienten Mittagspause sitzen.“ ist hingegen wieder eine unzulässige faktenbefreite Unterstellung, die ebenfalls abmahnfähig ist und auch Anlass geben könnte, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung von Ihnen zu fordern.

Die Tatsache, dass Sie diesen Vorwurf im weiteren Verlauf zu relativieren versuchen, in dem Sie ihn in Frageform erneut äußern, ist nicht geeignet, Ihre Unterstellung zu entkräften.

Ihren Vorschlag, dass Mariana Mitglieder aus der Mitgliedschaft entlassen soll – vor allem Hannoveraner? – weise ich der Vollständigkeit halber hiermit zurück.

Nach alledem stelle ich fest: Ihre Ausführungen sind weder juristisch noch tatsächlich stichhaltig. Sie sind tendenziös, schlecht recherchiert und nach meiner Bewertung Meinungsmache.



---

Inwieweit Ihre persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verbindungen zu einem anderen Cannabis Social Club hierbei eine Rolle gespielt haben oder noch spielen, bewerte ich rein subjektiv.

Ich empfehle Ihnen abschließend, zukünftig sorgfältiger zu arbeiten, um zumindest die Arbeit zu ersparen, Sie doch noch in Form einer Abmahnung und für die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in Anspruch nehmen zu müssen.

Ich weise darauf hin, dass mein Mandant ausdrücklich an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen Clubs, Verbänden und Einzelnen interessiert ist, um die Legalisierung von Cannabis verantwortungsvoll im Sinne aller voranzutreiben.

Es wäre wünschenswert, wenn dies auch von anderer Seite aus so gesehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Stakemeier  
Rechtsanwalt